

Bundessozialgericht
- 10 RV 35/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. März 1980
für Recht erkannt:

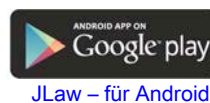
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 24. April 1979 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger - wie früher - als Einkommen bei der Berechnung der Ausgleichsrente nur die Hälfte des Einkommens aus Landwirtschaft anzurechnen ist.

Der Kläger und seine Ehefrau sind Eigentümer eines landwirtschaftlichen Anwesens von rund 13 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, das sie im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft betreiben. Das Versorgungsamt hatte der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) folgend (vgl. BSGE 33, 78; Urteil des 8. Senats vom 23. November 1971 - 8 RV 51/70 -; Urteil des 9. Senats vom 5. Oktober 1971 - 9 RV 508/70 -) nur die Hälfte des Einkommens aus der Landwirtschaft auf die Ausgleichsrente des Klägers angerechnet. Mit Bescheid vom 1. Juni 1977 rechnete es jedoch mit Wirkung vom 1. Mai 1976 das Einkommen aus der Landwirtschaft nach der ab 1. Januar 1974 geltenden Fassung des § 9 der Verordnung zu § 33 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vom 23. Dezember 1974 (BGBl I 1975, 107) nur teilweise zur Hälfte, im übrigen aber, nämlich bei dem Wert der Arbeitsleistung und dem Betriebsleiterzuschlag, voll auf die Ausgleichsrente an. Wegen der Höhe des Einkommens entfiel eine Ausgleichsrente. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 15. November 1977).

Das Sozialgericht (SG) Regensburg hat den Beklagten verurteilt, bei der Berechnung der Ausgleichsrente auch über den 1. Mai 1976 hinaus insgesamt nur die Hälfte des Einkommens aus der Landwirtschaft anzurechnen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 24. April 1979).

Der Beklagte hat gegen dieses Urteil mit Zustimmung des Klägers Revision eingelegt. Er rügt eine Verletzung des § 9 DVO 74. Insbesondere sei diese Vorschrift entgegen der Auffassung des SG nicht verfassungswidrig; sie sei von der ge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



setzlichen Ermächtigung des § 33 Abs 5 BVG gedeckt.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Regensburg
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision des Beklagten ist begründet. Das Urteil des SG ist aufzuheben. Die Klage ist abzuweisen.

Nach § 62 Abs 1 Satz 1 BVG ist der Anspruch auf Versorgung neu festzustellen, wenn in den Verhältnissen, die für seine Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eintritt. Eine solche wesentliche Änderung ist auch eine Änderung der maßgeblichen DVO (vgl BSGE 10, 202). Ein Verstoß gegen Art 2 Abs 3 Satz 1 der DVO zu § 33 idF der 6. Änderungs-VO vom 23. Dezember 1974 (BGBl I 107) ist nicht darin zu erblicken, daß der Beklagte die Feststellung der Ausgleichsrente mit Wirkung vom 1. Mai 1976 vorgenommen hat, obwohl der endgültige Bescheid erst am 1. Juni 1977 erlassen wurde. Die entsprechende Regelung, verbunden mit der Entziehung der Ausgleichsrente, war schon in der vorläufigen Feststellung vom 11. März 1976 enthalten. Dies reicht aus, wenn - wie hier - die in der endgültigen Feststellung enthaltene Belastung des Versorgungsberechtigten nicht höher ist als in der vorläufigen. Art 2 Abs 3 Satz 1 der DVO zu § 33 will einen Überraschungseffekt vermeiden. Dieser fehlt hier. Der Versorgungsberechtigte konnte sich bereits mit der vorläufigen Feststellung der Ausgleichsrente auf deren Entzug einstellen. Dem Senat ist es nicht verwehrt, den vorläufigen Bescheid des Beklagten zu überprüfen, obwohl der Kläger dagegen keinen Widerspruch eingelegt



hat. Nach § 77 SGG wird der Bescheid nur bindend, sofern nichts anderes bestimmt ist. Etwas anderes besagt aber § 60a BVG. Danach kann ein vorläufiger Bescheid nicht bindend werden.

Der angegriffene Bescheid wendet die Vorschrift des § 9 DVO zu § 33 BVG, zutreffend an. Danach wird nur ein Teilbetrag des Reinertrages der landwirtschaftlichen Nutzung (vgl Abs 5 aaO), vom Nutzungswert der Wohnung (vgl Abs 7 aaO) und von Sondereinnahmen wie Pachtzinsen oder einmaligen Erträgen (vgl Abs 8 aaO) auf die Ausgleichsrente angerechnet, falls der Beschädigte infolge des Beteiligungsrechts eines Dritten das landwirtschaftliche Unternehmen nicht allein betreibt (vgl Abs 5 Satz 2 aaO). Die Aufspaltung des Einkommens aus der Landwirtschaft in verschiedene Faktoren wird durch die gesetzliche Ermächtigung des § 33 Abs 5 Buchst b BVG gedeckt. Sie ist iSd Art 80 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) hinreichend bestimmt, wie schon der 9. Senat des BSG im Urteil vom 24. Januar 1979 - 9 RV 82/77 - (SozR 3660 § 9 DVO 33 Nr 4) ausgesprochen hat. Er schließt eine Ausgleichsrente nur durch solche Einkünfte aus, die dem Versorgungsberechtigten tatsächlich zufließen. Der "Wert der Arbeitsleistung" sei zwar kein rechtlich "verselbständigtes" Arbeitsentgelt, das uneingeschränkt zur Verfügung stehen müsse wie etwa das Altersgeld und die Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe der Landwirte (vgl BSG SozR 3100 § 30 Nrn 15 und 27; Urteil des 9. Senats vom 14. März 1978 - 9/10 RV 23/77 -). Die ungekürzte Anrechnung auf die Ausgleichsrente sei aber deshalb gerechtfertigt, weil der "Wert der Arbeitsleistung" eine grundlegend andere Erwerbstätigkeit sei als das Betreiben einer Landwirtschaft, welches die persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers nicht unbedingt voraussetze. Dieser sachliche Unterschied rechtfertige die gegenüber der Regelung der Abs 5, 7 und 8 des § 9 DVO zu § 33 andersartige Berechnung. § 9 DVO zu § 33 geht davon aus, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb üblicherweise mit entlohnerten Arbeitskräften bewirtschaftet wird. Wenn statt dessen der versorgungsberechtigte Betriebsinhaber selbst mitarbeitet, erhöht sich der Ertrag um den ersparten Lohn. Da die Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wertung der persönlichen Arbeitskraft des Beschädigten getrennt ist von der Verwertung des gemeinsamen Betriebsvermögens, entspricht es der Ermächtigung, wenn der Wert der Arbeitsleistung – wie die Leistungen nach dem GAL – dem Betriebsinhaber voll angerechnet wird, die Verwertung des Betriebsvermögens dagegen nur anteilmäßig. Der erkennende Senat schließt sich der Auffassung des 9. Senats an.

Die Argumentation des SG, § 8 DV berücksichtige im Gegensatz zu § 9 DV 33 den Wert der Arbeitsleistung nur anteilig, liegt neben der Sache. Es kann dahinstehen, ob mit dem SG in der Preisgestaltung der Wert der Arbeitsleistung wiederzufinden ist. Denn jedenfalls befaßt sich § 8 DV 33 mit den Einkünften buchführungspflichtiger Landwirte, während § 9 die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, deren Gewinne nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, regelt. Wenn der Verordnungsgeber bei den Landwirten, die nach Durchschnittssätzen besteuert werden, eine andere pauschale Verteilung des Wertes der Arbeitsleistung auf die Ausgleichsrente anordnete, so liegt das innerhalb des ihm zustehenden Freiraumes.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)